

## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER 3DPARTZZ GMBH

### ABSCHNITT 1: ALLGEMEINES

#### 1. Parteien, Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen („Rahmenvertrag“) der 3Dpartzz GmbH, Pariser Platz 6a, 10117 Berlin, nachfolgend „3Dpartzz“, finden Anwendung auf den Einzelauftrag mit dem Kunden, in den sie einbezogen werden.
- 1.2. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen finden im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen ferner Anwendung auf alle späteren Einzelverträge über in Ziffer 3 genannte Leistungen zwischen 3Dpartzz und dem Kunden in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.
- 1.3. Das Leistungsangebot von 3Dpartzz richtet sich ausschließlich an Unternehmer. 3Dpartzz behält sich vor, die Unternehmereigenschaft des Kunden zu überprüfen und Vertragsangebote von Verbrauchern abzulehnen.
- 1.4. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für das Vertragsverhältnis ausschließlich. Vertragsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis von 3Dpartzz, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, 3Dpartzz hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.5. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen werden in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf den Webseiten von 3Dpartzz zur Ansicht und zum Download bereitgehalten. 3Dpartzz wird dem Kunden diese Allgemeinen Vertragsbedingungen auf Anfrage in Textform übermitteln.

#### 2. Vertragsbestandteile, Vertragsschluss, Vertragssprache, Vertragsänderung

- 2.1. Soweit nicht abweichend etwas anderes geregelt wird, gehen die Regelungen der Abschnitte 2 bis 5 den Regelungen dieses Abschnitts 1 vor, soweit dort speziellere Regelungen für die dort beschriebenen Leistungen getroffen werden. Der Vertrag zwischen 3Dpartzz und dem Kunden besteht aus den folgenden Bestandteilen (in absteigender Rangfolge):
  - a) Dem Angebot von 3Dpartzz bzw. dem jeweiligen Einzelauftrag,
  - b) dem Spezifikationsdatenblatt einschließlich Freigabeerklärung des Kunden,
  - c) diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (Abschnitte 1-5) – „Rahmenvertrag“.
- 2.2. Angebote von 3Dpartzz sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Einzelauftrag zwischen dem Kunden und 3Dpartzz kommt durch die Annahme des von 3Dpartzz dem Kunden unterbreiteten Angebots zustande, spätestens jedoch mit Beginn der Erbringung der vereinbarten Leistung durch 3Dpartzz.
- 2.3. Der Vertragsabschluss kann in folgenden Sprachen erfolgen: Deutsch, Englisch. Bei Zweifeln oder Unstimmigkeiten der Auslegung von Vertragsbestimmungen ist allein die deutsche Sprachfassung rechtlich bindend.
- 2.4. 3Dpartzz ist berechtigt, diese Vertragsbedingungen mit Zustimmung des Kunden auch während der Laufzeit eines Vertrags zu ändern. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, sofern der Kunde mit der Änderungsmitteilung die geänderten Vertragsbedingungen in Textform erhält und der Kunde der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. 3Dpartzz verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen.

#### 3. Leistungen, allgemeine Rechte und Pflichten von 3Dpartzz

- 3.1. 3Dpartzz erbringt folgende Leistungen:
  - a) **3DpartzzAnalyzer:** Soweit nicht anders vereinbart, unentgeltliche Analyse des Industrieteilebestandes des Kunden bezüglich additiv fertiger Teile (nachfolgend auch „Bauteile“) anhand von dynamischen technologischen und betriebswirtschaftlichen Parametern. Hierzu benötigt 3Dpartzz den Zugang zu den kaufmännischen und technischen Daten im EDV- bzw. ERP-System des Kunden (vgl. Merkblatt zu den benötigten Datenfeldern), auf welches die Software 3DpartzzAnalyzer zugreift. Nach der Datenextraktion und der Datenanalyse sollen die Bauteile identifiziert werden, die technologisch machbar und wirtschaftlich sinnvoll additiv hergestellt werden können. Ist der Zugriff auf ein ERP-System nicht möglich, können zur Analyse und Identifikation von Bauteilen auch Workshops mit den Kunden durchgeführt werden.
  - b) **3DpartzzCreator:** Soweit nicht anders vereinbart, unentgeltliche drucktechnische Aufbereitung (Datenkonvertierung, Druckbarkeitsprüfung inklusive kleinerer automatischer Reparaturen) der ausgewählten additiv zu fertigenden Bauteile inklusive der Erstellung von virtuellen Schicht-Geometrie-Daten. Hierzu benötigt 3Dpartzz vom Kunden die CAD-Daten der Bauteile (Step-Format). Können diese durch den Kunden nicht bereitgestellt werden, kann 3Dpartzz optional mit der Modellerstellung gemäß Ziffer 3.1. e) (Premiulleistungen) beauftragt werden. Die finale Auswahl qualifizierter Teile und die Freigabe eines bauteilindividuellen Spezifikationsdatenblattes im Sinne einer Anforderung an den Probedruck erfolgt durch den Kunden.
  - c) **3DpartzzBuilder:** Optimierte Auswahl eines oder mehrerer qualifizierter Druckpartner (externe Dienstleister für die auftragsgemäße Herstellung von Bauteilen mittels 3D-Druck) für die getroffene Auswahl von Teilen, einschließlich der Unterbreitung von Angeboten (für Mustererstellung / Probedruck gemäß Spezifikationsdatenblatt, Einzelbestellungen oder Dauerbezug festgelegter Abnahmemengen für einen bestimmten Zeitraum). Beauftragung des Probedrucks der ausgewählten Teile und Übermittlung des jeweiligen Spezifikationsdatenblatts an den Druckpartner, das dieser in der Regel um seine technischen Parameter ergänzt. Sodann Vorlage des/der angefertigten Probedrucks/Probedrucke und des jeweils dazugehörigen, vom Druckpartner um technische Parameter ergänzten Spezifikationsdatenblatts an den Kunden. Anschließend erfolgt die Freigabe des jeweiligen Probedrucks samt des dazugehörigen Spezifikationsdatenblatts durch den Kunden im Sinne einer Festlegung der Anforderungen an Einzelbestellungen oder an einen Dauerbezug von Teilen. Bündelung und Einsteuern von Aufträgen durch 3Dpartzz sowie entgeltliche additive Fertigung vom Kunden beauftragter Bauteile durch qualifizierte Druckpartner als Subunternehmer gemäß jeweiligem Angebot.
  - d) **3DpartzzWarehouse:** Nach Prüfung und Freigabe des Probedrucks und jeweiligen Spezifikationsdatenblatts durch den Kunden Aktivierung freigegebener Bauteile durch Bereitstellung in einem kundenspezifischen, virtuellen Lager („Kunden-Account“) zum bedarfsgerechten manuellen oder automatischen Abruf durch den Kunden, der für die Dauer der Vertragsbeziehung Zugang zu seinem Kunden-Account im 3DpartzzWarehouse erhält. Über das unentgeltlich bereitgestellte 3DpartzzWarehouse löst der Kunde seine Bestellungen aus und kann hierüber u.a. Auftragsbestätigungen, seine Freigabeerklärungen und die Spezifikationsdatenblätter einsehen. Der Druckpartner erhält im 3DpartzzWarehouse Zugang zu den von 3Dpartzz im Kunden-Account eingestellten CAD-Daten der jeweils abgerufenen Bauteile.
  - e) **Premiulleistungen:** 3Dpartzz behält sich die entgeltliche Erbringung von nicht von Ziffer 3.1. a) bis d) erfassten und gesondert zu beauftragenden Zusatzleistungen wie z. B. die Digitalisierung von Bauteilen, zu denen keine digitalen Zeichnungen/Modelldateien vorliegen, die Beseitigung von Fehlern in Bauteilkonstruktionen, die Design- und/oder Funktionsoptimierung oder das Redesign eines Bauteils vor. Der Kunde erhält vorab ein Angebot über die zu erbringende Leistung.
- 3.2. Für die Leistungen gemäß Ziffer 3.1.a) und b) finden vorrangig die Bestimmungen des Abschnitts 2 dieser Vertragsbedingungen Anwendung, für die Leistungen im Sinne von Ziffer 3.1.c) gelten die Bestimmungen des Abschnitts 3 (bei Probedrucken) und des Abschnitts 4 (bei Fertigung beauftragter Teile). Für die Leistungen gem. Ziffer 3.1.d) finden vorrangig die Bestimmungen des Abschnitts 5 dieser Vertragsbedingungen Anwendung. Je nach

Art und Umfang des konkreten Auftrags können für Premiumleistungen im Sinne von Ziffer 3.1 e) vorrangig die Bestimmungen des Abschnitts 2 oder des Abschnitts 3 dieser Vertragsbedingungen Anwendung finden.

- 3.3. Der Leistungsumfang richtet sich nach dem jeweiligen Angebot und Einzelauftrag sowie dem jeweiligen Spezifikationsdatenblatt.
- 3.4. 3Dpartzz erbringt sämtliche Leistungen sorgfältig und nach bewährten marktüblichen Standards. 3Dpartzz setzt dazu Personal mit hinreichenden Fachkenntnissen ein.
- 3.5. Die Eignung der Leistungen der 3Dpartzz für einen bestimmten Verwendungszweck wird nur Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit, wenn diese durch 3Dpartzz ausdrücklich in Textform zugesichert oder bestätigt wurde.
- 3.6. Arbeiten werden soweit möglich bei 3Dpartzz und/oder den von 3Dpartzz eingesetzten Subunternehmern durchgeführt und nur soweit notwendig beim Kunden. Bei Durchführung von Arbeiten beim Kunden wird das von 3Dpartzz eingesetzte Personal diejenigen kundenspezifischen Sicherheits- und Arbeitsvorschriften beachten, auf die es im Einzelnen ausdrücklich in Textform hingewiesen wurde. Ziffer 4.6 dieses Abschnitts findet Anwendung.
- 3.7. 3Dpartzz berücksichtigt im Rahmen der Leistungserbringung in angemessenem Umfang auch die materiellen, ideellen und organisatorischen Möglichkeiten des Kunden, soweit diese durch den Kunden in Textform mitgeteilt wurden. Gleichwohl bleibt 3Dpartzz frei in der Auswahl der Methode und der technischen Umsetzung zur Erreichung der vereinbarten Leistungen.
- 3.8. 3Dpartzz ist zur Ablieferung von Teilleistungen berechtigt. Der Kunde kann jedoch Teilleistungen ablehnen, sofern und soweit ihm diese unzumutbar sind, insbesondere, weil diese einzeln unbrauchbar sind.

#### 4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 4.1. Der Kunde erfüllt allgemeine Mitwirkungspflichten in dem erforderlichen Umfang, insbesondere
  - a) gibt der Kunde den Mitarbeitern und Beauftragten von 3Dpartzz Zugang zu seinen Teiledaten und den für die Speicherung und Verwaltung erforderlichen Systemen durch Offenlegung der durch 3Dpartzz verarbeiteten Datenfelder, um mittels 3DpartzzAnalyzer Daten von Bauteilen auszulesen und auszuwerten, um Bauteile auf ihre Herstellbarkeit mittels additiver Fertigung zu prüfen und zu filtern,
  - b) hat der Kunde die Daten, zu denen er 3Dpartzz Zugang gewährt hat, stets aktuell und vollständig zu halten sowie diese, insbesondere Änderungen der Daten, in auswertbaren Datenfeldern einzupflegen, so dass 3Dpartzz für die Dauer der Vertragsbeziehung in der Lage ist, in regelmäßigen Abständen die Teiledaten erneut auf ihre Herstellbarkeit mittels additiver Fertigung zu analysieren,
  - c) stellt der Kunde für Arbeiten, die beim Kunden erfolgen, Arbeitsplätze mit Netzwerk-, Internet- und Telefonanschluss, Besprechungsmöglichkeiten und Zugriffsmöglichkeiten auf IT-Systeme und Ressourcen bereit,
  - d) stellt der Kunde gesicherte Fernzugriffsmöglichkeiten auf IT-Systeme und Ressourcen zur Verfügung,
  - e) benennt der Kunde einen verantwortlichen und entscheidungsbefugten Ansprechpartner zur Koordination der Leistungen von 3Dpartzz und zur Abgabe der Freigabeerklärungen,
  - f) erteilt der Kunde die Freigabe des jeweiligen bauteileindividuellen Spezifikationsdatenblattes im Sinne der Anforderung an den Probedruck, der angefertigten Probedrucke und der dazugehörigen Spezifikationsdatenblätter.
- 4.2. Der Kunde führt regelmäßig in dem Schutzbedarf der jeweiligen Daten angemessenen Umfang und Intervallen Datensicherungen durch. Der Kunde stellt insbesondere vor Zugriffen von 3Dpartzz auf Systeme, auf denen Echtdateien des Kunden produktiv verarbeitet werden, sicher, dass eine aktuelle und vollständige Datensicherung vorhanden ist. Der Kunde ist verpflichtet, alle an 3Dpartzz übermittelten Inhalte und Daten auf seinen eigenen Systemen vorzuhalten und regelmäßig und gefahrenstprechend zu sichern.
- 4.3. Der Kunde informiert 3Dpartzz rechtzeitig über Änderungen der Teiledaten und der von 3Dpartzz verarbeiteten Datenfelder, soweit diese Änderungen Auswirkungen auf die Leistungen von 3Dpartzz haben können.
- 4.4. Der Kunde überprüft alle als solche bezeichneten Annahmen und Ausgangsdaten, die 3Dpartzz für ihre Leistungen voraussetzt, sorgfältig auf Richtigkeit, bzw. mindestens auf Plausibilität und informiert 3Dpartzz unverzüglich über

Abweichungen bzw. Fehler. Dies gilt insbesondere für Mengengerüste und Nutzungsszenarien, die einer Leistung der 3Dpartzz zugrunde gelegt werden.

- 4.5. Der Kunde stellt sicher, dass für jede Erstellung von virtuellen Schicht-Geometrie-Daten von Bauteilen und jede additive Fertigung von Bauteilen, die durch gewerbliche Schutzrechte und/oder geistige Eigentumsrechte geschützt sind, ausreichende Nutzungsrechte bestehen.
- 4.6. Soweit nicht anders vereinbart, sind Reisen zum Sitz des Kunden gesondert zu vergüten.
- 4.7. Weitere Pflichten und Obliegenheiten gem. der Abschnitte 2-5 dieser Bedingungen bleiben unberührt.
- 4.8. Solange der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter erforderliche Mitwirkungspflichten nicht erbringt, ist ein Verzug von 3Dpartzz ausgeschlossen.

#### 5. Leistungserbringung durch Dritte

3Dpartzz ist berechtigt, einzelne oder sämtliche Leistungen durch Dritte (z. B. Subunternehmer) zu erbringen. Der Kunde kann dem Einsatz eines bestimmten Dritten widersprechen, falls ernsthafte begründete Zweifel an dessen Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit oder Fachkompetenz bestehen.

#### 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung des im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Entgelts.
- 6.2. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- 6.3. Alle Preise gelten für die Erbringung der vertragsgemäßen Leistung am Sitz von 3Dpartzz, sofern nicht anders vereinbart. Insbesondere für Lieferung von Probedruckern und von Bauteilen gelten mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung die Preise für die Lieferung EXW („ex works“ gem. Incoterms 2010) ab Sitz von 3Dpartzz.
- 6.4. Zahlungen des Kunden sind sofort fällig und bis zum vereinbarten Zahlungsdatum, sonst innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungserhalt zu leisten. Monatlich, quartalsweise oder jährlich wiederkehrende Zahlungspflichten sind zum jeweils 1. fällig und im Voraus bis zum 10. Kalendertag des Monats, Quartals oder Jahres zu erfüllen.
- 6.5. Zu Skonti oder anderen Abzügen ist der Kunde nicht berechtigt.
- 6.6. Reisekosten und Spesen sind wie vereinbart zu vergüten. In Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung sind
  - a) Reisezeiten, die nicht anderweitig abrechenbar sind, wie Arbeitszeiten nach den mit Vertragsschluss vereinbarten Stundensätzen zu vergüten,
  - b) per KFZ gefahrene Strecken mit 0,50 EURO je Kilometer, sowie
  - c) Kosten für Reisen mit anderen Verkehrsmitteln und sonstige Spesen in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.

#### 7. Leistungstermin, Verzug

- 7.1. Der Kunde gerät, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, in Verzug, falls er eine fällige Zahlung nicht bis zum vereinbarten Zahlungsdatum, sonst binnen 10 Kalendertagen ab Rechnungserhalt leistet.
- 7.2. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen, insbesondere sind auf die Entgeltforderung Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, als auch eine Pauschale von 40 EUR zu zahlen (§ 288 Abs. 5 BGB).
- 7.3. 3Dpartzz gerät in Verzug, falls ein ausdrücklich mindestens in Textform als verbindlich bezeichneter oder bestätigter Leistungstermin schuldhaft nicht eingehalten wird. Ist ein Leistungstermin nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich bezeichnet oder bestätigt, so gerät 3Dpartzz nur nach fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden zu setzenden angemessenen weiteren Frist zur Leistungserbringung, die in der Regel nicht vor 10 Kalendertagen nach dem zunächst avisierten Leistungsdatum enden darf, in Verzug.
- 7.4. Gerät 3Dpartzz in Verzug mit einer Leistungspflicht, so gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen, es sei denn 3Dpartzz hat den Verzug nicht zu vertreten. Insbesondere tritt kein Verzug der 3Dpartzz ein, soweit sich Leistungstermine

verschieben, weil der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter seine Informations- und Mitwirkungspflichten nicht, unvollständig oder fehlerhaft erfüllt hat.

## 8. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 8.1. Das Vertragsverhältnis endet mit vollständiger Erfüllung der Vertragspflichten oder zum vereinbarten Vertragsende. Wird der Rahmenvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so endet der Vertrag durch Kündigung.
- 8.2. Ist der Rahmenvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann jede Partei den Vertrag jederzeit kündigen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Unter diesem Rahmenvertrag abgeschlossene Einzelaufträge bleiben hiervon unberührt. Bis zur vollständigen Erfüllung des jeweiligen Einzelauftrages finden auf diesen die Regelungen dieses Rahmenvertrages trotz erfolgter Kündigung weiterhin Anwendung.
- 8.3. Weitere Kündigungsmöglichkeiten gemäß der Abschnitte 2-5 dieser Vertragsbedingungen und das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

## 9. Höhere Gewalt

- 9.1. Für Ereignisse höherer Gewalt, die 3Dpartzz die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet 3Dpartzz nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Parteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- 9.2. 3Dpartzz wird den Kunden unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt in Textform über die Beschaffenheit des Ereignisses, den Zeitpunkt, das Datum dessen Eintritts sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Ergebnisses auf ihre Fähigkeit, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, informieren.
- 9.3. 3Dpartzz wird den Kunden unverzüglich nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt über diese Beendigung benachrichtigen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder aufnehmen.
- 9.4. 3Dpartzz wird alles in ihren Kräften Stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Verzögerung oder Nichterfüllung und deren Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern.
- 9.5. Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als drei (3) Monate andauert, ist der Kunde berechtigt, die betroffene (Teil-)Leistung mit einer Frist von vier (4) Wochen zu kündigen.

## 10. Nutzungsrechte

- 10.1. Für die Analyse des Industrieteilebestandes des Kunden bezüglich additiv fertiger Bauteile anhand von dynamischen technologischen und betriebswirtschaftlichen Parametern und durch die Gewährung des Zugangs zu den Datenbanken des Kunden mittels 3Dpartzz Analyzer, um Daten von Bauteilen auszulesen und auszuwerten, sowie Bauteile auf ihre Herstellbarkeit mittels additiver Fertigung zu prüfen und zu filtern, sowie für die Übertragung von Daten des Kunden an 3Dpartzz, insbesondere CAD- oder STL-Dateien, räumt der Kunde 3Dpartzz das Recht ein, diese Daten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zwecke innerhalb der genutzten technischen Infrastruktur zu vervielfältigen (Produktions- und Testumgebung, einschließlich der Erstellung von Datensicherungen) und innerhalb des 3DpartzzWarehouse in bearbeiteter und für die additive Fertigung aufbereiteter Form Druckpartnern, soweit zum Zwecke der Erfüllung von erteilten Druckaufträgen, einschließlich der Erstellung von Probedruckern, im Sinne von Ziffer 3.1 c) und d) dieses Abschnitts erforderlich, bereitzustellen. Darüber hinaus erhält 3Dpartzz keine Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Daten des Kunden und wird darüber hinaus auch keine weitergehenden Rechte an Druckpartner weitergeben.
- 10.2. Sämtliche 3Dpartzz vom Kunden zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten (digitalen) Unterlagen verbleiben im Eigentum des Kunden und werden zusammen mit sämtlichen gefertigten Abschriften, Kopien, etc. auf Aufforderung an den Kunden herausgegeben oder auf Wunsch des Kunden bei 3Dpartzz vernichtet. Daten auf

elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, werden von 3Dpartzz sicher und dauerhaft gelöscht oder sicher und dauerhaft unbrauchbar gemacht.

- 10.3. Die Parteien gehen davon aus, dass im Rahmen der Zusammenarbeit in der Regel keine Bearbeitungen vorgenommen werden, die eigenständig schutzfähig wären. Soweit durch eine Bearbeitung dennoch eigene Schutzrechte von 3Dpartzz an der Bearbeitung entstehen sollten, z. B. im Rahmen der Digitalisierung von Bauteilen, zu denen keine digitalen Zeichnungen/Modelldaten vorliegen, im Rahmen der Design- und/oder Funktionsoptimierung sowie im Falle eines vollständigen Redesigns eines Bauteils, unterliegen diese dem jeweiligen Urheber- oder sonstigem gewerblichen Schutzrecht, sowie etwaigen Vereinbarungen zwischen 3Dpartzz und dem Kunden.
- 10.4. Der Kunde ist berechtigt, 3DpartzzWarehouse nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen zu nutzen, insbesondere per Internet auf die Funktionalität und Inhalte zuzugreifen. Darüber hinaus erhält der Nutzer keine Rechte an der Software von 3Dpartzz und keine Rechte an den druckspezifischen STL-/CAD-Daten, soweit diese von 3Dpartzz im Rahmen von 3Dpartzz Analyzer unentgeltlich erstellt bzw. für die Additive Fertigung aufbereitet wurden.
- 10.5. Weitere Regelungen zu Nutzungs- und Verwertungsrechten gemäß der Abschnitt 2-5 dieser Vertragsbedingungen bleiben unberührt.

## 11. Rechte Dritter, Freistellung

- 11.1. Jede Partei gewährleistet, dass durch die oder im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer vertraglichen Leistung, Erfüllung von Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten, oder die Verwendung einer vertraglichen Leistung keine anwendbaren Gesetze, behördlichen Anordnungen oder Rechte Dritter verletzt werden, sofern dadurch die vertragsgemäße Verwendung von Leistungen oder Mitwirkungspflichten eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.
- 11.2. Jede Partei stellt die andere Partei von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten, anwendbaren Gesetzen oder behördlichen Anordnungen durch die oder im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer vertraglichen Leistung, Erfüllung von Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten, oder die Verwendung einer vertraglichen Leistung auf erstes schriftliches Anfordern frei. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher erforderlicher Aufwendungen, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und -verteidigungskosten, die der anderen Partei im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen. Dies gilt nicht, wenn die auf Freistellung in Anspruch genommene Partei nachweist, dass sie die dem Anspruch des Dritten zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

## 12. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

- 12.1. Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erhalten (im Folgenden: "Informationen") geheim zu halten und – ausgenommen im Rahmen von Druckaufträgen an Druckpartner im Sinne von Ziffer 3.1. c) und d) dieses Abschnitts – nicht an Dritte weiterzugeben, sofern diese
  - a) weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind und daher
  - b) von wirtschaftlichem Wert sind und
  - c) Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber sind und
  - d) ein berechtigtes Interesse an ihrer Geheimhaltung besteht.
- 12.2. Es ist den Parteien untersagt, diese Informationen zu anderen als denjenigen Zwecken zu verwenden, die in diesem Vertrag und den jeweiligen Einzelaufträgen ausdrücklich genannt sind. Als Dritte im Sinne dieser Ziffer 12. gelten nicht die mit den Parteien jeweils i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.
- 12.3. Informationen im Sinne der Ziffer 12.1 sind insbesondere

- a) Bauteilendaten, insbesondere technologische und betriebswirtschaftliche Parameter von Bauteilen, sowie Spezifikationsdatenblätter,
  - b) Druckdaten/CAD-Daten,
  - c) Preise, Kalkulationen, Kundendaten, Inhalte von Einzelaufträgen,
  - d) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Parteien.
- 12.4. Die Parteien werden dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiter, Vertreter oder sonstige Personen, die Zugang zu den Informationen haben, insbesondere von 3Dpartzz beauftragte Subunternehmer für die additive Fertigung von Probedrucken und Bauteilen, einer entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterworfen werden. Dies kann z.B. über entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtungen im Arbeitsvertrag erfolgen.
- 12.5. Der Kunde darf insbesondere Arbeitsergebnisse aus diesem Vertrag sowie jegliche Informationen darüber nur insoweit wie zur Durchführung dieses Vertrags notwendig oder nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der 3Dpartzz an Dritte weitergeben oder veröffentlichen.
- 12.6. Die Verpflichtungen dieser Ziffer 12. gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus auf Dauer, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird.

### 13. Datenschutz

- 13.1. Die Vertragsparteien werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Vertragsdurchführung beachten.
- 13.2. Die Vertragsparteien werden alle angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, durch die sichergestellt wird, dass die der jeweiligen Partei unterstellten oder von dieser beauftragten Personen die personenbezogenen Daten ausschließlich für die in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke und dem vorgesehenen Umfang verarbeiten. Zudem stellen die Vertragsparteien sicher, dass sich insbesondere alle zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 13.3. Soweit die jeweiligen personenbezogenen Daten nicht in der Datenschutzerklärung von 3Dpartzz aufgeführt und/oder von 3Dpartzz beim Kunden angefordert werden, ist der Kunde verpflichtet, 3Dpartzz keine personenbezogenen Daten für die unter Ziffer 3. aufgeführten Leistungen von 3Dpartzz zu übermitteln.

### 14. Gewährleistung

Soweit nicht anderweitig, insbesondere in den Abschnitten 3 und 4 dieser Bedingungen, vereinbart, findet das gesetzliche Gewährleistungsrecht des der jeweiligen Leistung von 3Dpartzz zugrundeliegenden Vertragstyps Anwendung.

### 15. Haftung

- 15.1. Die Parteien haften einander nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, sofern die jeweils andere Partei Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 15.2. Soweit 3Dpartzz die fahrlässige Verletzung einer vertragswesentlichen Hauptpflicht angelastet wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann, ist die Schadensersatzhaftung von 3Dpartzz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 15.3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- 15.4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 15.5. Die Haftung von 3Dpartzz für Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO, Art. 82) bleibt ebenfalls unberührt.
- 15.6. Im Übrigen ist die Haftung von 3Dpartzz gegenüber dem Kunden ausgeschlossen.

### 16. Abwerbung von Mitarbeitern; Vertragsstrafe

- 16.1. Keine Partei darf angestellten Mitarbeitern der anderen Partei das Angebot machen, diese während der Dauer der Vertragsbeziehung oder zweier Kalenderjahre danach einzustellen (Abwerbverbot). Das Abwerbverbot verpflichtet auch verbundene Unternehmen der einen Partei und schützt auch im Sinne eines Vertrages zugunsten Dritter verbundene Unternehmen der anderen Partei in Bezug auf deren Mitarbeiter; die Parteien stehen insofern hiermit für die Handlungen der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen ein.
- 16.2. Einem solchen Arbeitsvertrag stehen andere Angebote und Vereinbarungen gleich, aufgrund derer die Arbeitskraft des Mitarbeiters nicht mehr dem bislang anstellenden Unternehmen zugutekommt, sondern ganz oder teilweise der Partei.
- 16.3. Für den Fall eines Verstoßes gegen Ziffer 16 (Abwerbverbot) verpflichtet sich die abwerbende Partei zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von drei Bruttomonatsgehältern (zu berechnen nach dem letzten Gehalt vor dem Verstoß gegen Ziffer 16 oder im Fall variabler Vergütung die Summe der letzten drei Gehälter) an die andere Partei. Bei erfolgreicher Abwerbung verdoppelt sich die Höhe der Vertragsstrafe. § 75f HGB bleibt unberührt.

### 17. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 17.1. Eine Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern mit dem Gegenanspruch die Verletzung einer Hauptleistungspflicht von 3Dpartzz i.S.v. § 320 BGB geltend gemacht wird oder der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt wurde oder er unstreitig ist.
- 17.2. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung auf demselben Rechtsgeschäft wie die Forderung von 3Dpartzz beruht. Im Übrigen stehen dem Kunden keine Zurückbehaltungsrechte zu.

### 18. Vertragsübergang

Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Gänze nur nach vorheriger schriftlicher (§ 126 BGB) Zustimmung von 3Dpartzz auf Dritte übertragen; 3Dpartzz wird ihre Zustimmung nicht unangemessen verweigern. 3Dpartzz ist hingegen berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch ohne Zustimmung des Kunden an ein Konzernunternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz (AktG) zu übertragen.

### 19. Schriftform

- 19.1. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB). Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss zwischen den Parteien mündlich getroffen werden. Auch in diesem Fall sind sich die Parteien einig, dass für den Inhalt einer mündlichen Abrede eine schriftliche Bestätigung erforderlich ist.
- 19.2. Soweit in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich anders bestimmt, genügt zur Einhaltung der Schriftform auch Textform, z.B. E-Mail, Fax, im Sinne von § 126b BGB.

### 20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, CISG).
- 20.2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis der – auch internationale – Gerichtsstand Berlin vereinbart, sofern keine anderweitige ausschließliche Zuständigkeit besteht. 3Dpartzz ist gleichwohl berechtigt, Klage auch am Sitz des Kunden zu erheben.

## ABSCHNITT 2: DIENSTLEISTUNGEN (Z. B. „3DPARTZZANALYZER“, „3DPARTZZCREATOR“)

Soweit die im Einzelfall von 3Dpartzz zu erbringende Leistung keinen Werkvertrags- bzw. Werklieferungsvertragscharakter aufweist und daher die Regelungen des Abschnitts 3 oder 4 zur Anwendung gelangen, gilt für die Erbringung der Leistungen von 3Dpartzz, wie z. B. die Beratung, Analyse von Bauteilen, Workshops, Erstellung von STL-Daten sowie grundsätzlich Premiumleistungen folgendes:

### 1. Beratungs-/Premiumleistungen

- 1.1. 3Dpartzz erbringt sämtliche Beratungs- und/oder Premiumleistungen auf der Grundlage der durch 3Dpartzz beim Kunden erhobenen, oder vom Kunden mitgeteilten Tatsachenlage.
- 1.2. Gewähr für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Beratung übernimmt 3Dpartzz nur insoweit, als dass Beratung auf von 3Dpartzz selbst erhobenen Tatsachen beruht. 3Dpartzz ist im Zweifel nicht verpflichtet, die vom Kunden bereitgestellten Daten, mitgeteilten Informationen und Planungen auf ihre Richtigkeit oder Plausibilität hin zu überprüfen.

### 2. Analyse von Bauteilen („3DpartzzAnalyzer“)

- 2.1. Wertet 3Dpartzz Daten von Bauteilen aus und prüft Bauteile auf ihre Herstellbarkeit mittels additiver Fertigung, so setzt 3Dpartzz für diese Tätigkeiten ausreichend qualifiziertes Personal und eigene Software-Werkzeuge ein.
- 2.2. 3Dpartzz ist nicht zur Erreichung eines bestimmten Analyseergebnisses verpflichtet.

### 3. Workshops

- 3.1. Inhalt, Umfang und Veranstaltungsort von Workshops richten sich nach dem jeweiligen Einzelauftrag.
- 3.2. 3Dpartzz ist berechtigt, bei Workshops den vereinbarten Workshop-Leiter durch andere ausreichend qualifizierte Mitarbeiter zu ersetzen, um eine ansonsten notwendige Verschiebung von Terminen zu vermeiden.
- 3.3. Workshops werden – soweit vereinbart – durch geeignete Unterlagen oder in anderer Weise dokumentiert, die den Inhalt und die Ergebnisse im Groben wiedergeben. 3Dpartzz ist gleichwohl nicht verpflichtet, Workshops in der Weise und in dem Umfang zu dokumentieren, dass eine persönliche Teilnahme ganz oder in Teilen ersetzt werden könnte.
- 3.4. Soweit im Rahmen von Workshops auf IT-Systeme des Kunden zugegriffen werden soll, stellt der Kunde die Verbindung und Zugriffsmöglichkeit auf ein entsprechendes Testsystem, auf dem keine Echtzeiten im Produktivbetrieb verarbeitet werden, zur Verfügung.
- 3.5. Finden Workshops beim Kunden statt, stellt dieser entsprechende Räumlichkeiten und Präsentationsmittel nach Absprache zur Verfügung.

### 4. Erstellung von STL-Daten („3DpartzzCreator“)

- 4.1. Beauftragt der Kunde die Erstellung von virtuellen Schicht-Geometrie-Daten zu Bauteilen, die im Regelfall durch halb- oder vollautomatisierte Prüf- und Aufbereitungsverfahren erfolgt, so verpflichtet sich 3Dpartzz zur Erbringung dieser Leistungen gemäß dem Einzelauftrag.
- 4.2. 3Dpartzz erbringt die Leistungen ohne Ansehung der Tauglichkeit oder Zweckmäßigkeit für die Anforderungen des Kunden. Diese werden durch den Kunden mittels Auswahl der Materialoptionen und Prüfung sowie Freigabe der gelieferten Probedrucke nebst des dazugehörigen Spezifikationsdatenblatts bestätigt. 3Dpartzz wird den Kunden unverzüglich informieren, falls und soweit erkennbar wird, dass die Umsetzung aufgrund bestimmter vom Kunden eingebrachter technischer Parameter mit erheblichen Risiken verbunden ist. In diesem Fall wird 3Dpartzz die Entscheidung des Kunden über die Durchführung der Leistung trotz der aufgezeigten Risiken abwarten. Während

des Zeitraums, in welchem die Entscheidung des Kunden über die Durchführung der Leistung aussteht, gerät 3Dpartzz nicht in Verzug mit der Erbringung dieses Teils der vertraglichen Leistungen.

### 5. Rechte an Arbeitsergebnissen

- 5.1. Der Kunde erhält keine Rechte an sämtlichen von 3Dpartzz erstellten Arbeitsergebnissen, insbesondere Plänen, Konzepten, Präsentationen oder Analysen sowie CAD- oder STL-Daten.
- 5.2. Der Kunde darf von 3Dpartzz erstellte Arbeitsergebnisse nur veröffentlichen oder an Dritte weitergeben, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 5.3. 3Dpartzz darf die erstellten Arbeitsergebnisse wie Analysen, ausgenommen CAD- oder STL-Daten, uneingeschränkt in anonymisierter Form für eigene Geschäftszwecke und bei anderen Kunden verwenden, sofern angemessene Vorkehrungen getroffen werden um zu verhindern, dass die Verwendung Rückschlüsse auf den Kunden, vom Kunden eingesetzte Systeme und dessen technische Konstruktionen, insbesondere solche, die gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten unterliegen, oder auf vertrauliche Informationen des Kunden, ermöglicht. Eine Vereinbarung zur Einschränkung dieses Verwendungsrechts von 3Dpartzz bedarf der Schriftform (§ 126 BGB).
- 5.4. 3Dpartzz ist berechtigt, die von 3Dpartzz erstellten CAD- oder STL-Daten für die Dauer der Vertragsbeziehung zu speichern und im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zwecke innerhalb der genutzten technischen Infrastruktur zu vervielfältigen (Produktions- und Testumgebung, einschließlich der Erstellung von Datensicherungen) und innerhalb des 3DpartzzWarehouse in bearbeiteter und für die additive Fertigung aufbereiteter Form Druckpartnern, soweit zum Zwecke der Erfüllung von erteilten Druckaufträgen erforderlich, bereitzustellen.

### 6. Keine Wettbewerbsbeschränkung

Die Ausführung von Tätigkeiten durch 3Dpartzz für den Kunden hindert 3Dpartzz nicht daran, gleichartige Tätigkeiten für Dritte, insbesondere Wettbewerber des Kunden, auszuführen. Ziffer 12 des Abschnitt 1 bleibt unberührt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB).

### 7. Ort und Zeit der Tätigkeit

3Dpartzz ist in der Wahl des Tätigkeitsorts und der Tätigkeitszeit frei ist, sofern nicht im Einzelauftrag etwas anderes vereinbart ist.

### 8. Abrechnung und Leistungsnachweis

- 8.1. Leistungen nach diesem Abschnitt der Vertragsbedingungen werden, sofern im Einzelauftrag vereinbart, nach Aufwand abgerechnet.
- 8.2. 3Dpartzz stellt dem Kunden Einzelnachweise über ausgeführte Tätigkeiten in der vereinbarten, sonst in der bei 3Dpartzz üblichen Form zur Verfügung.
- 8.3. Der Kunde gibt zur Verfügung gestellte Tätigkeitsnachweise binnen fünf (5) Werktagen nach Erhalt als sachlich richtig gegengezeichnet zurück oder macht Einwendungen gegen die Richtigkeit in Textform geltend. Tätigkeitsnachweise gelten als sachlich richtig akzeptiert, sofern binnen fünf (5) Werktagen nach Erhalt keine Einwendungen gegen die Richtigkeit in Textform geltend gemacht werden.

### ABSCHNITT 3: WERKLEISTUNGEN „3DPARTZZBUILDER“ BZGL. PROBEDRUCKERSTELLUNG UND „PREMIUMLEISTUNGEN“)

#### 1. Additive Fertigung vom Kunden beauftragter Probedrucke („3DpartzzBuilder“)

Wird vom Kunden über das „3DpartzzWarehouse“ der Auftrag zur Herstellung von Probedruckern erteilt, so verpflichtet sich 3Dpartzz durch Unterbeauftragung von Druckpartnern zur Herstellung und Auslieferung des beauftragten Probedrucks, dessen Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionalität sich nach dem Auftrag und dem zuvor freigegebenen Spezifikationsdatenblatt im Sinne der Ziffer 3. dieses Abschnitts bestimmen. Für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen findet Ziffer 5 dieses Abschnitts Anwendung.

#### 2. Premiumleistungen (Modellerstellung, Funktionsoptimierung, Re-Design u.a.)

- 2.1. Umfasst der Gegenstand des Einzelauftrags die Erstellung von virtuellen Schicht-Geometrie-Daten von Bauteilen zur Optimierung von Bauteilen, z. B. im Sinne der Digitalisierung von Bauteilen, zu denen keine digitalen Zeichnungen/Modelldaten vorliegen, der Beseitigung von Fehlern in Bauteilkonstruktionen, der Design- und/oder Funktionsoptimierung oder des Redesigns eines Bauteils, so verpflichtet sich 3Dpartzz zur Erbringung dieser Leistungen gemäß dem Einzelauftrag. Für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen findet Ziffer 5 dieses Teils Anwendung.
- 2.2. Die bezeichneten Leistungen werden grundsätzlich zur Auftragsfertigung der von 3Dpartzz identifizierten, additiv fertigen Bauteile erbracht. Wurde zuvor keine Beratung durch 3Dpartzz durchgeführt, erbringt 3Dpartzz seine Leistung ohne Ansehung der Tauglichkeit oder Zweckmäßigkeit für die Anforderungen des Kunden. 3Dpartzz wird den Kunden unverzüglich informieren, falls und soweit die Umsetzung aufgrund bestimmter vom Kunden eingebrachter technischer Parameter mit erheblichen Risiken verbunden ist. In diesem Fall wird 3Dpartzz die Entscheidung des Kunden über die Durchführung der Leistung trotz der aufgezeigten Risiken abwarten. Während des Zeitraums, in welchem die Entscheidung des Kunden über die Durchführung der Leistung aussteht, gerät 3Dpartzz nicht in Verzug mit der Erbringung dieses Teils der vertraglichen Leistungen.

#### 3. Spezifikationsdatenblatt; geänderte technische Parameter

- 3.1. Die Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionalität von Probedruckern sowie das vom Kunden ausgewählte Material sowie das zum Einsatz kommende additive Fertigungsverfahren sowie ggf. festgelegte Toleranzen und anzuwendende technische Standards und ggf. Angaben zur Nachbereitung werden von 3Dpartzz in einem Spezifikationsdatenblatt festgehalten, das vom Kunden freizugeben ist. Der Probedruck und das dazugehörige Spezifikationsdatenblatt sind primäre Grundlage der weiteren Leistungserbringung.
- 3.2. Das Spezifikationsdatenblatt, das dem abgenommenen Probedruck unterliegt, steht dem Kunden im Rahmen des 3DpartzzWAREHOUSE jederzeit zur Verfügung und muss im Rahmen eines Abrufs erneut bestätigt werden. Der Kunde prüft im Rahmen seiner Sach- und Fachkunde bei jedem Abruf das Spezifikationsdatenblatt auf mögliche Fehler und Plausibilität und rügt solche unverzüglich schriftlich gegenüber 3Dpartzz.
- 3.3. Sofern sich nach der Anfertigung und Freigabe des Prodrucks nebst des dazugehörigen Spezifikationsdatenblatts wesentliche technische Parameter, insbesondere im Rahmen des Dauerbezugs festgelegter Abnahmemengen von Teilen für einen bestimmten Zeitraum, ändern sollten, wie Materialchargen, Druckeranlagen oder sonstige technische Einflussfaktoren, ist vor der weiteren additiven Fertigung von abgerufenen Bauteilen zunächst mit veränderten technischen Parametern ein neuer Probedruck nebst neuem Spezifikationsdatenblatt herzustellen und vom Kunden freizugeben. Sollte der Kunde in diesem Fall den entgeltlichen Auftrag zur Herstellung eines neuen Probedrucks nicht erteilen, trägt der Kunde das Risiko für etwaige, auf den geänderten und zuvor von 3Dpartzz mitgeteilten technischen Parametern basierenden Abweichungen der Bauteile von den ursprünglich vom Kunden freigegebenen Eigenschaften. Ein Sachmangel besteht in diesem Fall nicht.

#### 4. Lieferzeit

- 4.1. (Liefer-) Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
- 4.2. Erbringt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter erforderliche Mitwirkungspflichten (s. a. Ziffer 4 des Abschnitts 1) nicht rechtzeitig, verschieben sich die Lieferfristen automatisch um den Zeitraum, um den die Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Kunden oder des von ihm beauftragten Dritten verzögert ist. Dies gilt nicht, wenn 3Dpartzz den Kunden nicht auf die Erforderlichkeit der Mitwirkungspflicht und die drohende Verzögerung hingewiesen hat.
- 4.3. Solange der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter erforderlichen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, ist ein Verzug von 3Dpartzz ausgeschlossen.
- 4.4. Verzögert sich die Erbringung einer Mitwirkungspflicht des Kunden oder eines von ihm beauftragten Dritten um mehr als drei (3) Werktage, so kann 3Dpartzz vom Kunden eine angemessene Verschiebung verbindlicher Leistungstermine verlangen, soweit Termine aufgrund der Verzögerung wegen veränderter Personalplanung bei 3Dpartzz und/oder dem von 3Dpartzz beauftragten Subunternehmer nicht eingehalten werden können.
- 4.5. Kann 3Dpartzz aufgrund der Verzögerung einer Mitwirkungspflicht des Kunden oder eines von ihm beauftragten Dritten das für die Leistung eingeplante Personal und Ressourcen nicht anderweitig einsetzen, kann 3Dpartzz vom Kunden eine angemessene Entschädigung, insbesondere angefallene Personalkosten und sonstige Vorhaltekosten, verlangen.
- 4.6. Das gesetzliche Kündigungsrecht von 3Dpartzz bleibt unberührt.

#### 5. Change Requests

- 5.1. Änderungen und Ergänzungen des Inhalts und Umfangs der von 3Dpartzz zu erbringenden Leistungen können von jeder Partei auch nach Beginn der Leistungserbringung vorgeschlagen werden (Change Request).
- 5.2. Von 3Dpartzz unterbreitete Change Requests müssen mindestens folgende Angaben enthalten und in Textform an den Kunden übermittelt werden:
  - a) Beschreibung bzw. Spezifizierung des Change Requests;
  - b) Ggf. Begründung in fachlicher und technischer Hinsicht;
  - c) Zu erwartende Auswirkungen auf die Lieferfristen;
  - d) Aufwandseinschätzung bzw. Schätzung der (zusätzlichen) Kosten einschließlich des insgesamt zu erwartenden Aufwands für die Prüfung und Ausarbeitung des Change Requests.
- 5.3. Vom Kunden unterbreitete Change Requests, z. B. im Hinblick auf die Designänderungen, Änderungen der Bauteileigenschaften, Änderung des Materials, werden von 3Dpartzz geprüft und erforderlichenfalls ergänzt, und dem Kunden entsprechend Ziffer 5.2 dieses Abschnitts wieder übermittelt.
- 5.4. Mehraufwand für 3Dpartzz, der aufgrund von Change Requests z. B. für die Änderung der STL-/CAD-Datei und die Erstellung eines neuen Probedrucks entsteht, ist mit den vereinbarten Stundensätzen gesondert zu vergüten. Dies gilt nicht, solange insgesamt ein nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.
- 5.5. Der Inhalt des Change Requests, gleich, von welcher Partei unterbreitet, wird nur Bestandteil des Vertragsinhalts, wenn das dem Kunden gem. Ziffer 5.2 oder 5.3 übermittelte Change Request durch den Kunden in Textform angenommen wird, einschließlich der zu erwartenden Auswirkungen auf Zeitplan und Kosten.

#### 6. Abnahme und Freigabeerklärung

- 6.1. Abgeschlossene Leistungen nach diesem Abschnitt der Vertragsbedingungen müssen vom Kunden abgenommen werden. Leistungen nach anderen Abschnitten sind nur abzunehmen, wenn eine Abnahme ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 6.2. 3Dpartzz wird dem Kunden die Abnahmebereitschaft der jeweiligen Leistung oder Teilleistung über seinen Kunden-Account im 3DpartzzWarehouse mittels der dafür vorgesehenen Funktion anzeigen.
- 6.3. Auf diese Anzeige hin wird der Kunde unverzüglich, jedoch spätestens binnen drei (3) Werktagen, auf Grundlage des Spezifikationsdatenblatts mit der Durchführung der Funktions- und Abnahmetests der jeweils gelieferten Probedrucke

nebst der dazugehörigen, vom Druckpartner um technische Parameter ergänzten Spezifikationsdatenblätter beginnen. Der Abnahme der Probedrucke steht die Abnahme der Erstellung von CAD- und STL-Dateien im Sinne von Ziffer 2. dieses Abschnitts gleich. Der Testzeitraum soll fünf (5) Werktage nicht übersteigen, wird jedoch auf Verlangen des Kunden angemessen verlängert, sofern die notwendigen Tests absehbar mehr Zeit erfordern oder sich aufgrund für beide Parteien unvorhersehbarer Umstände verzögern.

- 6.4. Nach erfolgreichem Abschluss der Funktions- und Abnahmetests hat der Kunde die Abnahme unverzüglich über seinen Kunden-Account im 3DpartzzWarehouse mittels der dafür vorgesehenen Funktion zu erklären („Freigabeerklärung“). Die Erklärung der Abnahme hat zu erfolgen, wenn die Leistung bzw. Teilleistung in allen wesentlichen Punkten die vereinbarten Anforderungen erfüllt. Die Leistung bzw. Teilleistung erfüllt in allen wesentlichen Punkten die vereinbarten Anforderungen, wenn sie keine Fehler enthält, die entweder
- a) dazu führen, dass die abzunehmende Leistung oder Teilleistung nicht genutzt werden kann, oder
  - b) bei wesentlichen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen verursachen, die nicht für eine angemessene, dem Kunden zumutbare Dauer durch geeignete Maßnahmen umgangen werden können.
- 6.5. Die Abnahme gilt auch ohne ausdrückliche Erklärung des Kunden als erteilt, falls der Kunde
- a) binnen fünfzehn (15) Kalendertagen nach Erhalt der Abnahmebereitschaftsanzeige weder eine Verlängerung des Zeitraums der Funktions- und Abnahmetests verlangt noch die Nichterfüllung der vereinbarten Anforderungen in wesentlichen Punkten schriftlich rügt, oder
  - b) die erbrachte Leistung im Produktivbetrieb einsetzt, ohne nach spätestens drei (3) Kalendertagen schriftlich die Nichterfüllung der vereinbarten Anforderungen in wesentlichen Punkten zu rügen.

## 7. Nutzungsrechte an CAD- und STL-Dateien

- 7.1. 3Dpartzz räumt dem Kunden an den im Sinne von Ziffer 2. dieses Abschnitts individuell erstellten oder angepassten CAD- und STL-Dateien folgende Nutzungsrechte ein, sofern im Rahmen der Leistungserbringung durch 3Dpartzz Rechte an oder im Zusammenhang mit den CAD- und STL-Dateien auf Seiten von 3Dpartzz entstehen:
- 7.2. Der Kunde erhält bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgelts ein einfaches, befristetes, nicht übertragbares Recht, die CAD- und STL-Dateien zu nutzen. Die Nutzung im Produktivbetrieb, d. h. zu Geschäftszwecken des Kunden, ist nicht gestattet.
- 7.3. Ein ausschließliches anstelle eines einfachen Rechts erhält der Kunde nur, soweit die Einräumung dieses Rechts ausdrücklich vereinbart und gesondert vergütet wird. Das gleiche gilt für die Einräumung entsprechender Rechte zur Nutzung der Dateien im Produktivbetrieb.
- 7.4. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an den CAD- und STL-Dateien, die dem Kunden nicht aufgrund Gesetz zustehen, bei 3Dpartzz.

## 8. Fälligkeit und Zahlung

- 8.1. Die vereinbarte Vergütung ist mit Abnahme der Leistung fällig.
- 8.2. Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs oder Vertragsgegenstands sind vom Kunden gesondert zu vergüten. Das Vorstehende gilt auch für Leistungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Kunden oder Pflichtverletzungen des Kunden.
- 8.3. 3Dpartzz kann vom Kunden die Zahlung angemessener Vorschusszahlungen verlangen.
- 8.4. Endet der Vertrag vorzeitig, hat 3Dpartzz Anspruch auf die Vergütung, die ihrer bis zur Beendigung dieses Vertrags erbrachten Leistungen entspricht.

## 9. Gewährleistung

- 9.1. Im Falle von Sachmängeln findet das gesetzliche werkvertragliche Gewährleistungsrecht mit folgender Maßgabe Anwendung:

- 9.2. Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren nach einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht zwingend eine andere, gesetzliche Frist zur Anwendung kommt. Die vorstehende Regelung gilt nicht in Fällen einer Haftung von 3Dpartzz wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen einer Haftung von 3Dpartzz wegen Schadensersatzansprüchen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von 3Dpartzz beruhen.
- 9.3. 3Dpartzz hat das Recht, die Nacherfüllung auch durch Ablieferung einer neuen STL-/CAD-Datei und/oder durch Lieferung eines neuen Probedrucks zu erbringen. Schlägt diese Art der Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl die vereinbarte Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden daneben lediglich im Rahmen von Ziffer 15 des Abschnitts 1 zu.
- 9.4. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität bzw. vorgesehenen Eigenschaften des Probedrucks nicht oder nur unerheblich, so ist 3Dpartzz berechtigt, den Mangel durch Nachbesserung zu beheben. Schlägt diese Art der Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl die vereinbarte Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden daneben lediglich im Rahmen von Ziffer 15 des Abschnitts 1 zu.
- 9.5. Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehler bzw. nicht vertragsgemäßen Beschaffenheit, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich über den Kunden-Account im 3DpartzzWarehouse mittels der dafür vorgesehenen Funktion zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen.
- 9.6. Etwaige gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.

## ABSCHNITT 4: WERKLIEFERUNG

### („3DPARTZZBUILDER“ BZGL. FERTIGUNG BEAUFTRAGTER TEILE)

#### 1. Additive Fertigung vom Kunden beauftragter Bauteile („3DpartzzBuilder“)

- 1.1. Wird vom Kunden über das „3DpartzzWarehouse“ im Rahmen einer Einzelbestellung oder als Dauerbezug festgelegter Abnahmemengen für einen bestimmten Zeitraum der Auftrag zur Herstellung von Bauteilen erteilt, so verpflichtet sich 3Dpartzz durch Unterbeauftragung von Druckpartnern diese Bauteile mit den Eigenschaften, wie sie vom Kunden für den Probedruck nebst des dazugehörigen Spezifikationsdatenblatts freigegeben wurden, gegen Zahlung des im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Entgelts zu fertigen und an den Kunden auszuliefern.
- 1.2. Die Lieferung erfolgt in der Regel unmittelbar vom Druckpartner an den Kunden. Der Kunde erhält von 3Dpartzz oder dem Druckpartner unmittelbar vor Versand der gefertigten Teile eine Versandmitteilung über seinen Kunden-Account im 3DpartzzWarehouse.

#### 2. Lieferung

- 2.1. Lieferungen erfolgen frei Frachtführer (d.h. „free carrier“ nach Incoterms 2020 („FCA“), benannter Ort ausweislich der jeweiligen Einzelbestellung), sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 2.2. Art, Weise und Umfang der Verpackung sowie Versandart stehen im freien Ermessen von 3Dpartzz bzw. des Druckpartners.
- 2.3. Genannte Liefer- und Leistungstermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von 3Dpartzz und/oder der Druckpartner als verbindlich bezeichnet oder bestätigt worden sind. Wird ein vereinbarter Liefertermin überschritten, so ist der Kunde berechtigt, 3Dpartzz eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Liefert 3Dpartzz innerhalb der Nachfrist nicht, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden.
- 2.4. Vorstehendes gilt nicht, soweit der Einzelvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist oder soweit der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass er sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung entfallen ist.
- 2.5. Wählt der Kunde Schadensersatz statt der Leistung, bestimmt sich der Umfang der Haftung von 3Dpartzz nach Ziffer 15 des Abschnitts 1.
- 2.6. Der Kunde hat den Eingang der Lieferung unverzüglich über seinen Kunden-Account im 3DpartzzWarehouse mittels der dafür vorgesehenen Funktion zu bestätigen.

#### 3. Gefahrübergang, Untersuchung auf Transportschäden

- 3.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung geht gemäß frei Frachtführer (d.h. „free carrier“ nach Incoterms 2020 („FCA“), benannter Ort ausweislich der jeweiligen Einzelbestellung) auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person (Frachtführer oder eine andere, vom Kunde benannte Person) an dem in der jeweiligen Einzelbestellung genannten Ort des Druckpartners übergeben worden ist.
- 3.2. Der Kunde wird unverzüglich nach dem Eintreffen die äußerliche Beschaffenheit der Lieferung und die Leistung untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber der Transportperson beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie 3Dpartzz und die Transportperson fermündlich und über seinen Kunden-Account im 3DpartzzWarehouse mittels der dafür vorgesehenen Funktion unverzüglich unterrichten. Im Falle einer Lieferung an eine abweichende Debitoren-Lieferadresse ist der Kunde verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Untersuchung auf etwaige Transportschäden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer 3. erfolgt.

#### 4. Untersuchungspflicht; Gewährleistung; Verjährungsfristen

- 4.1. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel einschließlich etwaiger Transportschäden (vgl. Ziff. 3.2 dieses Abschnitts) hat der Kunde unverzüglich nach dem Empfang der Bauteile über seinen Kunden-Account im 3DpartzzWarehouse mittels der dafür vorgesehenen Funktion zu rügen. Mängel, die auch bei

ordnungsgemäßer, unverzüglicher Untersuchung nicht entdeckt werden konnten, sind 3Dpartzz unverzüglich nach Entdeckung über seinen Kunden-Account im 3DpartzzWarehouse mittels der dafür vorgesehenen Funktion anzuzeigen. Das Gleiche gilt für Beanstandungen wegen Falschliefereien und Mengenabweichungen. Bei Versäumung der Rügefrist sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

- 4.2. Der Kunde ist vor Be- und Verarbeitung der gelieferten Bauteile verpflichtet, diese auf ihre Eignung für ihren Verwendungszweck zu überprüfen.
- 4.3. Geringfügige Abweichungen in den Dimensionen und Ausführungen berechtigen nicht zur Mängelrüge. Etwaige sich im Rahmen vereinbarter Toleranzbereiche bzw. anzuwendender technischer Standards bewegende Abweichungen gelten als vertragsgemäß.
- 4.4. Mängelrechte können nur hinsichtlich derjenigen Bauteile berücksichtigt werden, die noch zur Inspektion und / oder Rücknahme zur Verfügung stehen. Ohne eine vorherige gegenseitige Verständigung dürfen keine Bauteile an 3Dpartzz oder den Druckpartner zurückgesandt werden.
- 4.5. Nimmt 3Dpartzz selbst oder über den Druckpartner Bauteile zurück und ggf. nach Rücknahme eine Bearbeitung dieser Bauteile vor, liegt darin in keinem Fall ein Anerkenntnis, dass das zurückgesandte Bauteil mangelhaft ist.
- 4.6. Für gemäß Ziffer 4.1 rechtzeitig gerügte Mängel der gelieferten Bauteile gewährt 3Dpartzz die Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache. Schlägt die Nachlieferung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl den vertraglich vereinbarten Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden daneben lediglich im Rahmen von Ziffer 15 des Abschnitts 1 zu.
- 4.7. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die gelieferte Ware verändert, bearbeitet oder unsachgemäß behandelt wurde. Eine unsachgemäße Behandlung schließt auch die unsachgemäße Lagerung der Bauteile mit ein.
- 4.8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 (zwölf) Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht zwingend eine andere gesetzliche Frist zur Anwendung kommt oder sofern nicht die zwingenden Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 479 BGB) eingreifen. Die vorstehende Regelung gilt ferner nicht in Fällen einer Haftung von 3Dpartzz wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen einer Haftung von 3Dpartzz wegen Schadensersatzansprüchen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von 3Dpartzz beruhen.

#### 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. 3Dpartzz behält sich das Eigentum an den gefertigten Bauteilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
- 5.2. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets ausschließlich unter Wahrung der Sicherungsansprüche von 3Dpartzz. Die verarbeitete Sache dient mit ihrem vollen Wert zur Sicherung der im vorstehenden Absatz genannten Forderung. Werden die gefertigten Teile mit anderen, 3Dpartzz nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt 3Dpartzz das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Teile zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
- 5.3. Soweit die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Teile mit Ware anderer Zulieferanten untrennbar verbunden oder vermischt wird, erwirbt 3Dpartzz das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Teile (Fakturenendbetrag plus Mehrwertsteuer) zu den anderen damit verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung.
- 5.4. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Teile von 3Dpartzz als Bestandteil einer Hauptsache des Kunden anzusehen sind, hat der Kunde 3Dpartzz an der Hauptsache Miteigentum im oben genannten Verhältnis einzuräumen.
- 5.5. Der Kunde verwahrt den Miteigentumsanteil für 3Dpartzz jeweils unentgeltlich. Für den Fall, dass kein Eigentumserwerb im Sinne dieses Absatzes bei 3Dpartzz eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder



Miteigentum im oben genannten Verhältnis an der neu erschaffenen Sache zur Sicherheit an 3Dpartzz. 3Dpartzz nimmt diese Übertragung bereits jetzt an.

- 5.6. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Teile von 3Dpartzz im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die Forderungen des Kunden aus dieser Veräußerung oder andere an Stelle der gelieferten Teile tretende Forderungen werden bereits jetzt sicherungshalber in voller Höhe und mit allen Nebenrechten an 3Dpartzz abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Teile von 3Dpartzz ohne oder nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung weitergeliefert und ob diese dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Teile mit Ware dritter Zulieferanten verarbeitet, verbunden oder vermischt worden ist. 3Dpartzz nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.
- 5.7. Werden die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Teile von 3Dpartzz oder der Ware, an der 3Dpartzz Miteigentum hat, in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt der Kunde bereits jetzt seinen Zahlungsanspruch in Höhe des jeweiligen anerkannten Saldos ab, und zwar in Höhe der Forderungen von 3Dpartzz gegen ihn. 3Dpartzz nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.
- 5.8. Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Die Befugnis von 3Dpartzz, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Aus begründetem Anlass, wie bei Zahlungsverzug oder -einstellung des Kunden, Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder einer sonstigen Gefährdung der Befriedigung seiner gegen den Kunden bestehenden Forderung kann 3Dpartzz die Einziehungsmächtigung des Kunden bezüglich der abgetretenen Forderungen widerrufen. Bis dahin verpflichtet sich 3Dpartzz, die Forderung nicht selbst einzuziehen. Der Kunde ist in diesem Fall unter anderem verpflichtet, unverzüglich die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Teile in geeigneter Weise für jeden Dritten erkennbar als Eigentum von 3Dpartzz zu kennzeichnen.
- 5.9. Der Kunde hat 3Dpartzz über noch vorhandene, dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Teile, auch soweit sie be- bzw. verarbeitet ist, eine detaillierte Aufstellung zuzusenden wie auch eine Aufstellung der abgetretenen Forderungen unter Benennung der Drittschuldner. Unabhängig davon sind Bevollmächtigte von 3Dpartzz während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit berechtigt, bei dem Kunden sachdienliche Feststellungen vorzunehmen und die dafür erforderlichen Unterlagen einzusehen.
- 5.10. Der Kunde trägt die Gefahr für die von 3Dpartzz gelieferten Teile. Er ist für die Dauer des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, die Teile sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen übliche Gefahren, wie z.B. Beschädigung, Verlust, Diebstahl, Feuer usw. zu üblichen Konditionen und im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Kunde tritt hiermit den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall des Schadens an 3Dpartzz ab, und zwar einen erstrangigen Teilbetrag in Höhe des Preises der von 3Dpartzz unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Teile; 3Dpartzz nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Soweit die Versicherung nicht den gesamten Schaden der Höhe nach deckt, kann 3Dpartzz nicht auf eine anteilige Entschädigung verwiesen werden.
- 5.11. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind ausgeschlossen. Der Kunde hat 3Dpartzz unverzüglich über alle das Eigentum von 3Dpartzz betreffenden Vorkommnisse zu unterrichten und alles zu unternehmen, insbesondere jede rechtsgeschäftliche Erklärung 3Dpartzz oder einem Dritten gegenüber abzugeben, um dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt und der Vorausabtretung zur Wirksamkeit zu verhelfen. Der Kunde haftet für sämtliche Kosten einer gerichtlichen und / oder außergerichtlichen Intervention.
- 5.12. 3Dpartzz ist zur Freigabe der Sicherungen nach pflichtgemäßer Auswahl durch 3Dpartzz verpflichtet, wenn und soweit der Schätzwert des Sicherungsguts die jeweils zu sichernde Gesamtforderung von 3Dpartzz um 50 % (fünfzig Prozent) dauerhaft übersteigt.

#### 6. Rücktrittsrecht bei Nichtverfügbarkeit von Spezialrohstoffen

Stellt sich im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Lieferung für 3Dpartzz unvorhersehbar, insbesondere bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, heraus, dass ein für die Vertragserfüllung durch 3Dpartzz bzw. einen eingesetzten Druckpartner unerlässlicher Rohstoff nicht nur vorübergehend nicht mehr durch zumutbare Aufwendungen in der für die Vertragserfüllung ausreichenden Menge verfügbar ist, ist 3Dpartzz berechtigt, vom Vertrag mit dem

Kunden zurückzutreten. Dies gilt nicht, sofern 3Dpartzz diese Nichtverfügbarkeit zu vertreten hat. 3Dpartzz wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit unterrichten.

## ABSCHNITT 5: HOSTING ("3DPARTZZWAREHOUSE")

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Dieser Abschnitt 5 der Vertragsbedingungen gilt für die Aktivierung geeigneter Bauteile und die Bereitstellung in einem kundenspezifischen, virtuellen Lager zum bedarfsgerechten manuellen oder automatischen Abruf durch den Kunden („3DpartzzWarehouse“) für die Dauer der Vertragslaufzeit. Die Zurverfügungstellung des Webbrowser-basierten 3DpartzzWarehouse erfolgt auf Servern von 3Dpartzz. 3DpartzzWarehouse ist als reine Web-/Cloud-Anwendung ausgestaltet, die in den meisten aktuellen Internet-Browseranwendungen lauffähig ist und eine ständige Internetverbindung benötigt.
- 1.2. Der Zugang des Kunden zum Internet (Access) ist nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internetzugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seines eigenen Computers. Das vom Kunden benötigte Equipment und sonstige technische Voraussetzungen sind in Ziff. 1.3 dieses Abschnitts **5 Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** beschrieben.
- 1.3. Die Nutzung von 3DpartzzWarehouse setzt beim Nutzer einen leistungsfähigen Desktop- oder Notebook-Computer mit einem jeweils aktuellen Betriebssystem und Webbrowser, sowie eine stabile Breitband-Internetverbindung (>= 25 MBit/s) voraus. Beim Einsatz von Mobilgeräten wie Tablets oder Smartphones, älteren Betriebssystemen, älteren Webbrowsern oder einer langsameren Internetverbindung können die Darstellung, Funktionalität und Reaktionsgeschwindigkeit von 3DpartzzWarehouse eingeschränkt sein.
- 1.4. Außer zum Zwecke der Erteilung von Druckaufträgen wird der Kunde weder selbst noch durch andere Personen den Versuch unternehmen, den Zugriff auf Daten innerhalb der technischen Infrastruktur von 3DpartzzWarehouse zu erlangen und diese bei sich abzuspeichern. Ferner wird der Kunde weder selbst noch durch andere Personen in den bestimmungsgemäßen Ablauf der verwendeten Software oder Datenetze eingreifen.
- 1.5. 3Dpartzz gewährleistet für das Hosting auf eigenen Servern bzw. im Einflussbereich des jeweiligen Providers (bei Hosting auf dessen Servern) die im Angebot angegebene Erreichbarkeit des Servers (nachstehend als „Verfügbarkeit“ bezeichnet). Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, berechnet sich die Verfügbarkeit bei jährlicher Betrachtungsweise und auf einer Basis von 24x7. Ist im Angebot keine Verfügbarkeit angegeben, so gewährleistet 3Dpartzz im eigenen Einflussbereich bzw. im Einflussbereich des jeweiligen Providers eine Verfügbarkeit von 99,0, vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes.
- 1.6. Nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten einzelne Leistungsausfälle oder Leistungsbeeinträchtigungen während mit dem Kunden abgestimmter Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten („Wartungsfenster“) sowie geplante und mit dem Kunden abgestimmte Abschaltungen oder Außerbetriebnahmen während dieser Zeiten. Weiter nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten die regulären Wartungsfenster von 3Dpartzz bzw. des jeweiligen des Providers. 3Dpartzz teilt dem Kunden auf dessen Wunsch die Zeiten für die Wartungsfenster mit. Ebenfalls nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten Leistungsausfälle oder Leistungsbeeinträchtigungen aufgrund höherer Gewalt sowie aufgrund von Umständen, die nicht im Einflussbereich von 3Dpartzz bzw. des jeweiligen Providers liegen, wie z. B. Störungen in den Telekommunikationsleitungen oder Verschulden Dritter.
- 1.7. Dem Kunden werden keine Rechte an den Datenbeständen im 3DpartzzWarehouse eingeräumt.

### 2. FOLGEN DER VERTRAGSWIDRIGEN NUTZUNG VON 3DpartzzWAREHOUSE

- 2.1. Ein Verstoß des Kunden gegen Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**1.4 dieses Teils berechtigt 3Dpartzz zur Sperrung des Zugangs des Kunden zu 3DpartzzWarehouse. Diese Sperrung kann die Nichterreichbarkeit sämtlicher von 3Dpartzz eingestellten Daten zu Bauteilen des Kunden umfassen. 3Dpartzz wird den Kunden vor der Sperrung zur dauerhaften Unterlassung bzw. Beseitigung des Verstoßes auffordern, sofern nicht 3Dpartzz Grund zu der Annahme hat, dass durch die Verzögerung der Sperrung weiterer Schaden eintreten könnte oder die Gefahr eines Schadenseintritts vergrößert würde. Weitergehende Ansprüche von 3Dpartzz gegen den Kunden bleiben unberührt.

- 2.2. 3Dpartzz kann die Aufhebung der Sperrung von der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch den Kunden und/oder Leistung von Sicherheit bis zu Höhe des drohenden Schadens abhängig machen, es sei denn, diese Auflagen sind in Bezug auf den Verstoß grob unverhältnismäßig bzw. der Kunde weist nach, dass ein geringerer oder kein Schaden droht.

### 3. BEENDIGUNG VERTRAGSVERHÄLTNIS UND LÖSCHUNG DER DATEN

- 3.1. Nach Beendigung der Vertragsbeziehung kann der Kunde auf seinen Kunden-Account und damit auf die Bauteildaten im 3DpartzzWarehouse nicht mehr zugreifen.
- 3.2. Nach einer Dauer von zwölf (12) Monaten, beginnend ab dem Zeitpunkt des Vertragsendes, werden die Daten automatisch gelöscht, es sei denn, der Kunde verlangt bereits vor Ablauf der vorgenannten Zwölf-Monats-Frist, die der Ermöglichung einer Reaktivierung des Datenbestandes im Falle der Neubegründung der Vertragsbeziehung dient, die vollständige, nicht wiederherstellbare Löschung der Daten (einschließlich aller Bauteildaten). Darüber hinaus können sich 3Dpartzz und der Kunde auf eine Verlängerung der Archivierung der Bauteildaten für einen bestimmten, über die vorgenannte Zwölf-Monats-Frist hinausgehenden Zeitraum und/oder eine Lizenzierung der Bauteildaten an 3Dpartzz zu verständigen. Inhalt, Art und Umfang der Archivierung und/oder Lizenzierung bleiben sodann einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.
- 3.3. Sofern Daten aufgrund zwingender Aufbewahrungspflichten nicht gelöscht werden dürfen, werden sie lediglich gesperrt.